

Amerika

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1955)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie gewohnt wurde vom IKRK den französischen Behörden ein Bericht über diese Besuche und die Form der Haft unterbreitet.

Da die Ereignisse in Nordafrika im Laufe des Sommers 1955 eine bedrohliche Wendung genommen hatten, stellte das IKRK ein neues Ersuchen um Entsendung von Missionen; zu Ende des Jahres 1955 war noch keine Entscheidung getroffen. Auch wies es nordafrikanische Persönlichkeiten auf das Wesentliche der Genfer Abkommen hin.

Im August trug das IKRK den britischen Behörden seinen Wunsch vor, seine herkömmliche humanitäre Aufgabe zugunsten der Opfer der Ereignisse in Kenia zu erfüllen. Diese Schritte haben nicht zu dem erhofften Ergebnis geführt. Andererseits unterrichtete das Britische Rote Kreuz das IKRK davon, dass es in gewissen Fällen unmittelbar Kindern Beistand leiste, die den Wirren zum Opfer fielen.

Die Herren Senn in Britisch-Zentralafrika, Junod in der Südafrikanischen Union, Vust in Algerien, Vautier in Marokko, alles ansässige Delegierte des IKRK, hielten wie in den Vorjahren die Verbindung mit den Behörden und den Rotkreuz-Gesellschaften aufrecht.

AMERIKA 1)

Zum zweiten Mal innerhalb einiger Monate hatte das IKRK Gelegenheit, der nationalen Rotkreuzgesellschaft eines mittel-amerikanischen Landes Beistand zu leisten und die Aufgaben zu erfüllen, für welche die Genfer Abkommen von 1949 es in seiner Eigenschaft als neutrale und unabhängige Institution und Vermittler besonders bezeichnen.

Im Januar 1955 bot das IKRK, sobald es von den Unruhen in Costa Rica Kenntnis hatte, und wiewohl die Regierung dieses Landes den Genfer Abkommen von 1949 noch nicht beigetreten war, dem Roten Kreuz von Costa Rica mit Erfolg seine Dienste an. Es entsandte zu diesem Behuf Herrn Jequier, Mitglied der Direktion der Zentralstelle, dessen Mission nach Guatemala so glücklich

(1) Delegationen des IKRK : Argentinien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Mexiko, Peru, Venezuela.

verlaufen war (1). Am 29. Januar kam der Sondervertreter des IKRK in San José an. Die Bemühungen des Roten Kreuzes von Costa Rica, den Opfern der Ereignisse trotz der ernsthaften Schwierigkeiten infolge der grossen Entfernung der Front und des schlechten Zustandes der Verkehrswege beizustehen, fanden sofort seinen ungeteilten Beifall. Er erhielt die Ermächtigung, sich zu den von den regulären Streitkräften mit Waffen in der Hand gefangengenommenen, in drei Kasernen und Gefängnissen in San José untergebrachten Revolutionären zu begeben; er unterhielt sich ohne Zeugen mit diesen Gefangenen und mit politischen Häftlingen; im Anschluss daran unterbreitete er den Behörden und dem Roten Kreuz von Costa Rica gewisse Vorschläge zur Verbesserung des Loses der Internierten.

In dem Unruhgebiete Peñas Blancas, an der Grenze zwischen Costa Rica und Nicaragua, scharte der Sondervertreter des IKRK die Hilfs-Equipen des Roten Kreuzes dieser beiden Länder um sich. Es war dies das erste Mal, dass unter ähnlichen Umständen ein derartiges Zusammentreffen an der Grenze zweier Länder im Geiste der Genfer Abkommen in Ihrer Anwendung auf innere Unruhen veranstaltet werden konnte.

Am 9. Februar begab er sich nach Nicaragua, wohin Staatsangehörige von Costa Rica, die an den Feindseligkeiten teilgenommen hatten, zurückgedrängt, dort gefangengenommen und interniert worden waren. Er besuchte zwei Haftstätten in Managua, stand den Häftlingen bei, erleichterte den Austausch von Familienbotschaften zwischen den Internierten und ihren Familien; so gelang es ihm, durch seine Beziehungen zu den Behörden die sanitäre Lage der Gefangenen zu verbessern.

Auf der Rückreise hatte er in Panama und Caracas mit den Regierungsbehörden von Panama und Venezuela und mit den Mitgliedern der Zentralkomitees des Roten Kreuzes dieser Länder Besprechungen.

Im Laufe des Sommers trat das IKRK anlässlich der Ereignisse, die einen Regimewechsel in Argentinien herbeiführten, bei dem Roten Kreuz dieses Landes vermittelnd ein. Es erhielt die Versicherung, dass die Genfer Abkommen beachtet und angewendet würden. Daneben richtete das IKRK einen Rundfunk-Aufruf betr. die den etwaigen Opfern der Wirren durch die Streitparteien geschuldete Achtung. Diese Botschaft, die ebenfalls an die nationalen Rotkreuzgesellschaften der Nachbarländer erging, wurde in regelmässigen Abständen wiederholt. In demselben Sinne konnte das Rote Kreuz von Uruguay infolge dieser

(1) Siehe Bericht über die Tätigkeit des IKRK im Jahre 1954, S. 32-34.

Umstände in nützlicher Weise eingreifen, um den Kadetten der argentinischen Marine an Bord eines Kriegsschiffes in der Nähe der Territorialgewässer von Uruguay beizustehen, ihre Landung zu erleichtern und mit dem Argentinischen Roten Kreuz zum Austausch von Familienbotschaften zu schreiten.

Die Herren de Chambrier und Roulet in Argentinien, Gacon in Bolivien, Haegler in Brasilien, Röthlisberger in Kolumbien, Behn in Mexiko, Reiser in Peru, Moll in Venezuela, alles ansässige Delegierte, leisteten nach wie vor durch Betreuung von Flüchtlingen und Heimatlosen und zur Verbreitung und Ratifikation der Genfer Abkommen wertvolle Dienste.

Mit den Ländern Nordamerikas, Kanada und den Ver-
einigten Staaten, wo das IKRK keine Vertreter hat, wurden Arbeitsverbindungen aufrechterhalten im Hinblick auf die Lage von ehemaligen Kriegsgefangenen in japanischem Gewahrsam, von Verschollenen des koreanischen Konfliktes, Häftlingen in China, sowie Flüchtlingen. Inbezug auf diese letzteren ist die Korrespondenz mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften seit der Angliederung der Archive des ISD an das IKRK und besonders hinsichtlich der Uebermittlung von Bescheinigungen an Familien von Personen, die im Laufe des zweiten Weltkrieges in Konzentrationslagern in Europa interniert gewesen waren, angewachsen.

ASIEN 1)

Im Vietnam, wo das IKRK seit Beginn der Feindseligkeiten entsprechend seiner Tradition zur Stelle ist, um den Opfern der Ereignisse beizustehen, setzten seine Delegierten ihre Tätigkeit nach Unterzeichnung der "Einstellung des Feuers" auf beiden Seiten der durch die Vereinbarung von Genf vom 20. Juli 1954 festgesetzten Demarkationslinie fort.

In der Nordzone (Demokratische Republik des Vietnam) prüfte Herr de Reynier, der nach Abzug der französischen Truppen in Hanoi geblieben war, im Benehmen mit den Behörden und dem Roten Kreuz, auf welche Weise das IKRK der durch den Konflikt schwer betroffenen Zivilbevölkerung zu Hilfe kommen könnte. Im Mai 1955 übermittelte er dem Roten Kreuz des Nordvietnam eine Spende des IKRK von einer Tonne Medikamente

(1) Delegationen des IKRK: Demokratische Republik des Vietnam, Hongkong, Japan, Malayische Staaten, Philippinen, Republik Vietnam, Thailand.